

825 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (682 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Rohrleitungsgesetz 1975 geändert wird

Durch die Übernahme des Rechtsbestandes der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum werden Änderungen des Rohrleitungsgesetzes notwendig. Der Grundsatz des EWR-Abkommens über die freie Niederlassung von Staatsbürgern eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes erfordert die Anpassung von auf Inländer abgestellten gesetzlichen Bestimmungen. Für das Rohrleitungsgesetz bedeutet dies eine Erweiterung der Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z 1 lit. c (Konzessionsvoraussetzungen) auf Staatsbürger von Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraumes. Für die Republik Österreich besteht die Verpflichtung zur Umsetzung der im Anhang IV des EWR-Abkommens angeführten Richtlinie 391 L 0296, die den Transit von Erdgas über große Netze regelt, mit Maßgabe der im zitierten Anhang, Z 9 normierten Anpassungen. Im EG-Bereich gilt diese Richtlinie gemäß Art. 2 Abs. 2 für die großen Hochdruckbeförderungnetze in den Mitgliedsstaaten und die dafür zuständigen Gesellschaften. Für den Bereich der EFTA-Staaten enthält der Anhang IV zum EWR-Abkommen in seiner Anlage 2 ein Verzeichnis der Gesellschaften und Hochdruck-Gasleitungsnetze, die unter die genannte Richtlinie fallen. In der vorliegenden Fassung dieses Anhanges ist Österreich betreffend die „ÖMV Aktiengesellschaft“ angeführt. Die Richtlinie gilt für den Erdgastransit über große Hochdrucknetze und die Durchführung des Tran-

sits durch die Gesellschaften der beteiligten Netze, die am Verbund der europäischen Hochdrucknetze beteiligt sind. Ausgangs- bzw. Endabnahmenetze liegen im Gebiet der EWR-Staaten. Eine Grenze innerhalb dieser Staaten muß überschritten werden. Die Anpassungen im Anhang IV Z 9 enthalten eine Zuständigkeitsregelung für die Einsetzung der in der Richtlinie vorgesehenen Schlichtungsstelle. Im Falle der Anwendung der Richtlinie innerhalb der EFTA-Staaten ist die EFTA-Überwachungsbehörde, im Falle der Anwendung der Richtlinie zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten der Gemischte EWR-Ausschuß zuständig. Zur Präzisierung der sich aus der Richtlinie ergebenden Rechte und Pflichten ist eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vorgesehen. Im übrigen sind in diesem Zusammenhang noch die nach Anhang IV des EWR-Abkommens unmittelbar wirkenden Verordnungen 372 R 1056 und 376 R 1215 zu erwähnen, welche im wesentlichen Bestimmungen über die Mitteilung von Investitionsvorhaben auf dem Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor enthalten.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. November 1992 in Verhandlung gezogen und diese mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Verhandlungen stellt der Verkehrsausschuß somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (682 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 11 19

Vonwald
Berichterstatter

Hums
Obmann